

Universitätsstadt Tübingen

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliches Stadtzentrum“ in Tübingen

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tübingen in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliches Stadtzentrum“ beschlossen:

§ 1 Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Südliches Stadtzentrum“, welches durch Satzung der Stadt Tübingen vom 22.04.2013, öffentlich bekannt gemacht am 27.04.2013, festgelegt wurde, wird entsprechend erweitert.

Die Erweiterung umfasst in westlicher Richtung jeweils Teilflächen der Uhlandstraße, Flurstück 19/1, und des Anlagenparks, Flurstück 5667/2 sowie in östlicher Richtung Teile der Schaffhausenstraße, Flurstück 6260.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan M 1:3.000 vom 21.10.2014. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich.

Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister